

## **Antrag**

**der Abg. Frank Bonath und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Status quo der kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. für wie viel Prozent der Einwohner von Baden-Württemberg ein kommunaler Wärmeplan fristgerecht vorlag (Angabe bitte unter der Nennung der Anzahl der Wärmepäne in Baden-Württemberg);
2. wie aus Sicht der Landesregierung die verspäteten Abgaben von 28 kommunalen Wärmeplanungen zu erklären sind;
3. wie viele Große Kreisstädte und Stadtkreise nach dem 31. Dezember 2023 eine kommunale Wärmeplanung eingereicht haben;
4. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den Gesprächen zwischen den „Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ und den betroffenen Kommunen (aus Ziffer 2) vorliegen;
5. wie sie den aktuellen Umsetzungsstand von 208 Kommunen einschätzt, die „freiwillig“ eine kommunale Wärmeplanung durchführen;
6. wie hoch sich die Gesamtkosten für das Förderprogramm „Freiwillige kommunale Wärmeplanung“ belaufen und mit welchen Kosten bis zum Ende des Jahres 2025 gerechnet werden kann;
7. ob angesichts der bundesgesetzlichen Regelung, wonach der Bund den Ländern zur Unterstützung der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen zeitlich bis 2028 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro durch einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung stellt, weiterhin die Erstellung neuer Wärmepläne im Rahmen des Förderprogramms „für die freiwillige kommunale Wärmeplanung“ bezuschusst werden;

8. wie die Landesregierung die Qualität der bisher eingereichten Wärmepläne bewertet (bitte unter Angabe und Erläuterung der verwendeten Qualitätskriterien);
9. bei wie vielen eingereichten kommunalen Wärmeplänen Aussagen zu dem Energiemix und den eingesetzten Technologien getroffen werden können;
10. inwieweit Wasserstoff als Technologie in den bisher eingereichten Wärmeplänen vorgesehen ist;
11. wie hoch die Landesregierung den Nutzen des „Kompetenzzentrums Wärme-wende bei der KEA-BW“ sowie des Netzwerks „Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung“ einschätzt;
12. ob die Landesregierung den Prozess der kommunalen Wärmeplanung überwacht und evaluiert und wenn ja, welche Schlussfolgerungen sie aus der verspäteten Abgabe zieht;
13. wie sie das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Bezug auf die Wirksamkeit des KlimaG BW einschätzt;
14. inwieweit die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in den Prozess der Erstellung der kommunalen Wärmepläne einbezogen werden;
15. wie die Landesregierung die Bürgerbeteiligung (z. B. Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops auf kommunaler und/oder regionaler Ebene) hinsichtlich der sozialen Akzeptanz von eingereichten kommunalen Wärmeplänen einschätzt.

16.2.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,  
Birstock, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

#### Begründung

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Während der Bund Großstädten mit der Wärmeplanung bis 2026 und kleineren Städten und Gemeinden bis 2028 Zeit lässt, hat sich Baden-Württemberg mit § 27 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) eigene Fristen gesetzt.

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 hätten in Baden-Württemberg 104 kommunale Wärmepläne für Große Kreisstädte und Stadtkreise bei den vier Regierungspräsidien eingehen sollen. Dadurch sollten Wärmepläne für über 50 Prozent der Einwohner Baden-Württembergs entstehen. Laut einer Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom 9. Januar 2024 erreichten jedoch nur 76 Kommunen dieses Ziel. Das Umweltministerium gab an, dass sich bei 28 Kommunen die Abgabe bis ins erste Quartal des Jahres 2024 verzögert.

Der vorliegende Antrag hat daher das Ziel, Klarheit über den aktuellen Status quo der kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg zu schaffen. Dafür werden Informationen zur Anzahl und Qualität der eingereichten Wärmepläne, den Gründen für Verzögerungen sowie zu den Kosten und Details des Förderprogramms des Landes sowie dem Zusammenspiel mit der Bundesförderung abgefragt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2024 Nr. UM6-0141.5-44/3/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. für wie viel Prozent der Einwohner von Baden-Württemberg ein kommunaler Wärmeplan fristgerecht vorlag (Angabe bitte unter der Nennung der Anzahl der Wärmepäne in Baden-Württemberg);*

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden 62 kommunale Wärmepläne fristgerecht eingereicht. Die Anzahl der fristgerecht eingereichten Wärmepläne entspricht rund 3,8 Millionen Bürgerinnen und Bürger und damit etwa einem Drittel der Bevölkerung Baden-Württembergs.

Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner aller 104 verpflichteten Stadtkreise und großen Kreisstädte entspricht etwa der Hälfte der baden-württembergischen Bevölkerung.

*2. wie aus Sicht der Landesregierung die verspäteten Abgaben von 28 kommunalen Wärmeplanungen zu erklären sind;*

*4. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den Gesprächen zwischen den „Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ und den betroffenen Kommunen (aus Ziffer 2) vorliegen;*

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit handelt es sich um 33 kommunale Wärmepläne, deren Abgabe noch aussteht. Die Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ (StEWK) der Regierungspräsidien befinden sich im Austausch mit den betroffenen Kommunen. Häufig genannte Gründe für eine verzögerte Abgabe des kommunalen Wärmeplans sind u. a. Personalmangel und -wechsel in den Kommunen, Krankheit der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und teilweise Schwierigkeiten mit der EDV über den Jahreswechsel sowie eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung.

*3. wie viele Große Kreisstädte und Stadtkreise nach dem 31. Dezember 2023 eine kommunale Wärmeplanung eingereicht haben;*

Zum Stand des 27. Februar 2024 haben weitere neun Großen Kreisstädte und Stadtkreise ihre Wärmepläne eingereicht, sodass zusammen mit den 62 Wärmeplänen, die zum 31. Dezember 2023 vorlagen (vgl. Antwort zu Frage 1) nunmehr 71 Wärmepläne der 104 verpflichteten großen Kreisstädte und Stadtkreise vorliegen. Damit ist die Abgabe von 33 Wärmeplänen ausstehend.

*5. wie sie den aktuellen Umsetzungsstand von 208 Kommunen einschätzt, die „freiwillig“ eine kommunale Wärmeplanung durchführen;*

Nach aktuellem Stand – einschließlich der achten noch in Prüfung befindlichen Förderrunde – umfasst das Förderprogramm freiwillige kommunale Wärmeplanung derzeit 244 freiwillige Kommunen, die in ihrer Wärmeplanung unterstützt werden. Mit der Abgabe einiger Wärmepläne im Rahmen der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung kann noch im Laufe des Jahres 2024 gerechnet werden.

6. *wie hoch sich die Gesamtkosten für das Förderprogramm „Freiwillige kommunale Wärmeplanung“ belaufen und mit welchen Kosten bis zum Ende des Jahres 2025 gerechnet werden kann;*

Für das Förderprogramm „freiwillige kommunale Wärmeplanung“ ist ein Verfügungsrahmen zur Förderung von Kommunen in Höhe von 10 Millionen Euro vorgesehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass diese Mittel weitgehend abgerufen werden.

7. *ob angesichts der bundesgesetzlichen Regelung, wonach der Bund den Ländern zur Unterstützung der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen zeitlich bis 2028 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro durch einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung stellt, weiterhin die Erstellung neuer Wärmepläne im Rahmen des Förderprogramms „für die freiwillige kommunale Wärmeplanung“ bezuschusst werden;*

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat bis Ende 2023 die Erstellung freiwilliger kommunaler Wärmepläne gefördert und prüft derzeit, wie lange das Förderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung haustechnisch noch bis zur Umsetzung des WPG in Landesrecht zur Verfügung stehen kann.

8. *wie die Landesregierung die Qualität der bisher eingereichten Wärmepläne bewertet (bitte unter Angabe und Erläuterung der verwendeten Qualitätskriterien);*

Eine detaillierte Prüfung der kommunalen Wärmepläne steht noch aus. Die Regierungspräsidien führen eine Plausibilitätsprüfung der Wärmepläne durch und weisen Kommunen auf Mängel hin. Weiterhin hat das Umweltministerium das Institut für Energie- und Umweltforschung gGmbH (ifeu) zusammen mit der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) beauftragt, die eingereichten Wärmepläne wissenschaftlich auszuwerten. Mit Ergebnissen ist bis Herbst 2024 zu rechnen.

9. *bei wie vielen eingereichten kommunalen Wärmeplänen Aussagen zu dem Energiemix und den eingesetzten Technologien getroffen werden können;*

10. *inwieweit Wasserstoff als Technologie in den bisher eingereichten Wärmeplänen vorgesehen ist;*

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Systematik zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ist mittels des Schrittes „Potenzialanalyse“ in jedem kommunalen Wärmeplan eine Aussage zu den eingesetzten Energietechnologien zu treffen. Die noch ausstehende Auswertung der kommunalen Wärmepläne wird auch diese Fragestellung berücksichtigen (vgl. Frage 8).

11. *wie hoch die Landesregierung den Nutzen des „Kompetenzzentrums Wärmewende bei der KEA-BW“ sowie des Netzwerks „Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung“ einschätzt;*

Die Landesregierung schätzt die Arbeit des Kompetenzzentrums Wärmewende bei der KEA-BW sowie der Regionalen Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung als äußerst wertvoll ein. Sie leisten wichtige Informations- und Aufklärungsarbeit im Rahmen der Wärmewende, u. a. zur kommunalen Wärmeplanung und sind neutrale Ansprechpartner zur Beratung von Kommunen.

*12. ob die Landesregierung den Prozess der kommunalen Wärmeplanung überwacht und evaluiert und wenn ja, welche Schlussfolgerungen sie aus der verspäteten Abgabe zieht;*

Neben der Plausibilitätsprüfung der Wärmepläne durch die Regierungspräsidien ist eine wissenschaftliche Auswertung (und damit Evaluation) vorgesehen. Mit Ergebnissen ist bis Herbst 2024 zu rechnen.

Die Landesregierung nimmt die verspätete Abgabe aufgrund der in Frage 4 genannten Gründe zur Kenntnis und hat die Regierungspräsidien gebeten, auf die Kommunen zuzugehen und um Angabe eines Termins für die Abgabe zu bitten.

*13. wie sie das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Bezug auf die Wirksamkeit des KlimaG BW einschätzt;*

Es gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Die Landesregierung wird das WPG im Zuge einer Novellierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) landesrechtlich umsetzen.

Die vorgelegten Wärmepläne wurden auf der Grundlage des KlimaG BW erstellt. Nach § 5 Absatz 1 des (Bundes-)Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) genießen diese Wärmepläne Bestandsschutz. Die Wirksamkeit solcher nach Landesrecht erstellten Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 nicht berührt. Nach § 25 Absatz 3 WPG gilt für diese bestehenden, bestandsgeschützten Wärmepläne, dass die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes erst im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung, spätestens ab dem 1. Juli 2030, zu berücksichtigen sind. Dann sind diese Pläne an die Vorgaben des Bundesrechts anzupassen. Auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 4 des Antrags des Abgeordneten Frank Bonath u. a. FDP/DVP in Drucksache 17/5424 wird verwiesen.

Das GEG des Bundes und die Pflicht nach einem Heizungsaustausch, entsprechend den Vorgaben des GEG, mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zu nutzen, greift für den Bestand ab 1. Juli 2026 in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beziehungsweise 1. Juli 2028 in Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese Frist kann jede Gemeinde individuell vorverlegen, wenn sie die kommunale Wärmeplanung abgeschlossen hat und eine zusätzliche, zweite Entscheidung trifft, wonach die fertige Wärmeplanung die Wirkungen des Gebäudeenergiegesetzes auslösen soll.

Der kommunale Wärmeplan ist nach dem KlimaG BW ein informeller Plan ohne rechtliche Außenwirkung. Auch nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes bleibt das so. Allein das Erstellen oder Vorlegen eines Wärmeplans durch eine Gemeinde löst nicht die Anwendung des GEG aus. Hierzu bedarf es gemäß § 26 WPG einer zusätzlichen Entscheidung der Gemeinde zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaugebieten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans.

Diese zusätzliche Entscheidung durch die Gemeinde könnte nach derzeitiger Einschätzung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zum Beispiel in Form einer kommunalen Satzung erfolgen. Erst mit dieser Entscheidung würde dann das Gebäudeenergiegesetz für Bestandsgebäude für die ausgewiesenen Gebiete aktiviert.

*14. inwieweit die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in den Prozess der Erstellung der kommunalen Wärmepläne einbezogen werden;*

*15. wie die Landesregierung die Bürgerbeteiligung (z. B. Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops auf kommunaler und/oder regionaler Ebene) hinsichtlich der sozialen Akzeptanz von eingereichten kommunalen Wärmeplänen einschätzt.*

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 27 Absatz 3 KlimaG BW ist die Öffentlichkeit, insbesondere Interessensgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen.

Nach Auffassung der Landesregierung trägt die Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung, die nach KlimaG BW vorgeschrieben ist, positiv zur Akzeptanz der kommunalen Wärmeplanung bzw. der Wärmewende insgesamt bei.

Dadurch werden Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in Planungen involviert, sie werden informiert und können ihre Anregungen vor Ort mitteilen.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft